

An die Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg

Frau Präsidentin Abel
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

PERSÖNLICH / EILT Vorab per Fax: 030 90175-688, 030 90175-684 sowie per Mail

Betreff: UNTÄTIGKEITSBESCHWERDE & VERZÖGERUNGSRÜGE (§ 198 VVG) Hier: Faktische Rechtsverweigerung, Organisationsverschulden und Gefahr im Verzug Bezug:

1. Mein Eilantrag vom 06.02.2026 (Kindeswohlgefährdung / Vermögenssorge)
2. Laufende Verfassungsbeschwerde, **Az. BVerfG: 1 BvR 9/26**
3. Ärztliches Attest (akute Gesundheitsgefahr) vom 06.02.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin Abel,

hiermit erhebe ich förmlich **Verzögerungsrüge** wegen der anhaltenden Nichtbearbeitung meiner eilbedürftigen Anträge und fordere Sie im Rahmen Ihrer Dienstaufsicht zum sofortigen Einschreiten auf.

1. Akute Existenzgefährdung und Gesundheitsgefahr Wie Ihnen aus den Akten (insb. Attest Dr. Wenzlawek vom 06.02.2026) bekannt sein muss, leide ich an einer **akuten Belastungsreaktion (ICD-10 F43.0 G)**, deren Ursache ärztlich attestiert in den ungelösten Problemen dieses Scheidungsprozesses liegt. Die fortgesetzte Ignoranz des Gerichts gegenüber meinen Eingaben verschärft diesen Zustand täglich und gefährdet mittlerweile meine berufliche und soziale Existenz. Sollte das Amtsgericht weiterhin untätig bleiben, werde ich das Land Berlin im Wege der Amtshaftung für sämtliche gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgeschäden in Regress nehmen.

2. Kindeswohlgefährdung durch judiciaire Untätigkeit (§ 1666 BGB) Besonders gravierend ist die Nichtbearbeitung des Antrags vom 06.02.2026 bezüglich der Vermögenssorge meiner Tochter Aimée. Das Kind wird im Mai 2026 volljährig. Durch die Weigerung des Gerichts, a) den Eilantrag zur Vermögenssorge zu bescheiden, b) die notwendigen Ummeldebesccheinigungen zu prozessieren bzw. die Wohnsituation zu klären, entsteht ein **irreversibler finanzieller Schaden**. Konkret wird dem Kind und mir Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich ca. 450,00 Euro verwehrt. Das Verhalten der Richterin Neuhauß, die trotz vorliegender Beweise (geplünderte Konten, ungeöffnete Jobcenter-Post) nicht handelt, erfüllt den Tatbestand der **faktischen Kindeswohlgefährdung durch Unterlassen**.

3. Organisationsverschulden der Gerichtsleitung Ich verweise auf mein Sammelschreiben vom 19.09.2025 sowie das dem "Runden Tisch" und Ihnen (nachweislich via Server-Logs) vorliegende Dossier. Es herrschen in Ihrem Hause Zustände, die mit einem geordneten Justizbetrieb nicht mehr vereinbar sind:

- Klagen und Anträge verschwinden oder landen in falschen Abteilungen (Zivil- statt Familiengericht), sodass Richter mich fragen müssen, was sie mit den Akten tun sollen.
- Fristgebundene Eilanträge werden ignoriert.
- Posteingänge (selbst per Einschreiben/Fax) werden in Beschlüssen als "nicht existent" deklariert.

Dies ist kein bloßes Versehen mehr, sondern ein strukturelles Organisationsversagen, für das Sie als Behördenleitung die Verantwortung tragen.

4. Verfassungsrechtliche Relevanz (1 BvR 9/26) Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass meine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen **1 BvR 9/26** geführt wird. Das höchste deutsche Gericht ist somit bereits mit den Versäumnissen Ihres Hauses befasst. Jede weitere Verzögerung wird von mir unverzüglich nach Karlsruhe gemeldet und dokumentiert dort die fortgesetzte Grundrechtsverletzung (Rechtsschutzgarantie Art. 19 Abs. 4 GG).

ULTIMATUM & KONSEQUENZEN

Ich setze Ihnen hiermit eine letzte Frist zur Bescheidung meiner Anträge (insb. Vermögenssorge Aimée und Bestätigung der Eingänge) bis zum:

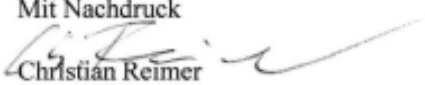
23.02.2026 (12:00 Uhr)

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, werde ich:

1. **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen Sie persönlich bei der Präsidentin des Landgerichts (Frau Dr. Diekmann) sowie der Präsidentin des Kammergerichts einreichen.
2. Einen **Nachtrag zur Strafanzeige** bei der Generalstaatsanwaltschaft fertigen, in dem ich gegen Sie als Behördenleitung Prüfung auf **Beihilfe zur Rechtsbeugung durch Unterlassen** beantrage. Wer sehenden Auges zulässt, dass Richter Verfahren verschleppen und Akten manipulieren, macht sich mitschuldig.
3. Den Vorgang dem Bundesverfassungsgericht als Beweis für den totalen Ausfall des Rechtsschutzes am AG Tempelhof-Kreuzberg nachreichen.

Beenden Sie dieses Chaos. Sorgen Sie dafür, dass mein Kind und ich zu unserem Recht kommen, bevor der Schaden irreparabel ist.

Mit Nachdruck


Christian Reimer

Anlagen: *(Hinweis: Die Anlagen zum Sachverhalt liegen dem Gericht bereits mehrfach vor, zuletzt mit Schreiben vom 06.02.2026)*

An das
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
– Familiengericht –
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

EILSACHE! SOFORT VORLEGEN!

Aktenzeichen: [Dein Aktenzeichen einfügen]

(Betrifft: Eilantrag auf Entziehung der Vermögenssorge / § 1666 BGB)

In der Kindeswohl-Sache: Aimée Kießler (vertreten durch Christian Reimer)

NACHTRAG & BEWEISVORLAGE: Akute Vermögensschädigung durch die Kindesmutter

Hier: Vorlage von Mahnungen (Vertragsbruch zu Lasten des Kindes) & ungeöffneter Behördenpost

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Richterin Neuhaß,

ergänzend zu meinem Eilantrag auf Entziehung der Vermögenssorge überreiche ich hiermit weitere Beweismittel, die belegen, dass die Kindesmutter Gabi Reimer die finanzielle Zukunft des Kindes Aimée Kießler systematisch zerstört.

1. Beweis für vorsätzliche Bonitätsvernichtung (Die "Astra-Direkt"-Mahnungen)

Wie bereits dargelegt, schließt die Kindesmutter Verträge auf den Namen der minderjährigen Tochter ab, da sie selbst offensichtlich nicht mehr vertragsfähig ist.

Als Anlage überreiche ich **zwei Mahnungen der Firma Astra Direkt** (Schließfach-Vermietung), die an Aimée Kießler adressiert sind.

- **Der Sachverhalt:** Nachdem die Lastschrift mangels Deckung (wegen Barabhebungen der Mutter) geplatzt war, folgten diese Mahnungen.
- **Die Handlung der Mutter:** Diese Briefe waren **geöffnet**. Die Mutter hat sie also gelesen, zur Kenntnis genommen – und **ignoriert**.
- **Die Folge:** Sie nimmt billigend in Kauf, dass gegen ihre minderjährige Tochter Inkasso-Verfahren eingeleitet werden und deren Schufa-Score zerstört wird. Dies ist kein "Versehen", das ist vorsätzliche Schädigung des wirtschaftlichen Fortkommens des Kindes.

2. Beweis für totale Verwahrlosung (Die ungeöffnete Behördenpost)

Weiterhin übergebe ich dem Gericht im Original **ungeöffnete Briefe**:

- **2x Jobcenter** (an Aimée Kießler)
- **1x Riverty Inkasso** (an Gabi Reimer, unter meiner Adresse)

Während sie Mahnungen liest und ignoriert (Punkt 1), öffnet sie existenzielle Behördenpost für die Ausbildung des Kindes erst gar nicht (Punkt 2). Das Kind wird hier zur Geisel der mütterlichen Schuldenangst.

3. Dringender Appell an das Gericht (Haftung & Verantwortung)

Angesichts der massiven Vorwürfe, die aktuell gegen die Prozessführung in dieser Abteilung im Raum stehen (siehe Dossier an den Runden Tisch und Generalstaatsanwaltschaft), weise ich das Gericht eindringlich darauf hin:

Hier geschieht Unrecht in Echtzeit.

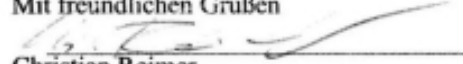
Jeden Tag, den das Gericht zögert, der Mutter die Vermögenssorge zu entziehen, kann sie neue Schulden auf den Namen des Kindes machen (siehe "BVG-Trick", "Taxi-Abbuchungen", "Schließfach").

Sollte das Gericht trotz dieser erdrückenden Beweislage (Untreue, § 266 StGB zu Lasten der Tochter) nicht sofort einschreiten, setzt es sich dem Vorwurf aus, diese Straftaten durch Unterlassen zu decken.

Es sollte im ureigensten Interesse von Richterin Neuhaß liegen, zumindest an diesem Punkt **sofort** Kinderschutz zu betreiben, um weiteren Schaden – auch für das Ansehen der Justiz – abzuwenden.

Ich erwarte einen Beschluss binnen 24 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

Anlagen (Originale):

1. Zwei Mahnungen Astra Direkt (geöffnet)
2. Zwei Briefe Jobcenter an Aimée (ungeöffnet/verschlossen)
3. Zwei Briefe Riverty Inkasso Tochter und Mutter (ungeöffnet/verschlossen)#

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg – Vollstreckungsgericht /
Familiengericht – Hallesches Ufer 62 10963 Berlin

EILT! SOFORT VORLEGEN! Vorab per Fax: 030 90175-XXX (Faxnummer der
Abteilung)

Aktenzeichen: 164 F 2253/25 (und alle verbundenen Vollstreckungs-Az.)

In der Vollstreckungssache Gabi Reimer ./ Christian Reimer

**ANTRAG AUF EINSTWEILIGE EINSTELLUNG DER
ZWANGSVOLLSTRECKUNG gemäß § 765a ZPO (Sittenwidrige Härte /
Gefahr für die Gesundheit)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,

1. die Zwangsvollstreckung aus den Beschlüssen des Amtsgerichts Kreuzberg (insb. Ordnungsgeld/Ordnungshaft) **mit sofortiger Wirkung einstweiligen einzustellen.**
2. hilfsweise: den Vollzug etwaiger Haftbefehle wegen **medizinisch attestierter Haftunfähigkeit** auszusetzen.

Begründung:

Die Fortführung der Zwangsvollstreckung stellt unter den aktuellen Umständen eine **sittenwidrige Härte** dar und gefährdet meine Gesundheit massiv (§ 765a ZPO, Art. 2 Abs. 2 GG).

1. Akute gesundheitliche Notlage (Diagnose F43.0 G) Ich befinde mich in **akuter psychotherapeutischer Behandlung**. Wie das anliegende ärztliche Attest vom 06.02.2026 von Dr. rer. päd. H.-J. Wenzlawek bestätigt, liegt eine **gesicherte Akute Belastungsreaktion (ICD-10: F43.0 G)** vor.

Der behandelnde Psychotherapeut stellt ausdrücklich fest, dass diese akute Gesundheitsstörung **"durch ungelöste Probleme in seinem Scheidungsprozess"** verursacht wurde. Damit ist belegt, dass das Verfahren selbst die Ursache der Erkrankung ist.

2. Unverhältnismäßigkeit der Haft Eine Inhaftierung (Ordnungshaft) in diesem Zustand würde zu einer schweren Retraumatisierung und einer Verschlimmerung der Symptomatik führen. Da die Belastungsreaktion direkt aus dem Verfahren resultiert, wäre eine weitere Zwangsanwendung durch dasselbe Gericht zum jetzigen Zeitpunkt eine unverhältnismäßige Härte und mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar.

Ich bin derzeit **nicht haftfähig**.

Ich bitte um sofortigen Einstellungsbeschluss und Nachricht an die zuständigen Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher/Polizei).

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

Anlage:

- Ärztliche Überweisung/Attest Dr. Wenzlawek vom 06.02.2026 (Diagnose F43.0 G)

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

– Familiengericht –

z.H. Geschäftsstelle zur Weiterleitung

Az: Bitte um Aktenzeichenvergabe und Beschluss

Antragssteller:

Christian Reimer, Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Antragsgegnerin:

Gabi Reimer (geb. Kießler), Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin

ANTRAG zur Folgesache Hausrat/Rückforderung von Schenkungen

In der Familiensache Reimer ./ Reimer (geb. Kießler) – (zur Orientierung: 164 F 12263/25) wird hiermit der Antrag auf Herausgabe des Rings (Verlobungs-/Ehering,) Aufgrund gravierender Tatsachen erneuert und präzisiert.

Es wird beantragt:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den am 14.02.2023 übergebenen Verlobungs-/Ehering an den Antragsteller herauszugeben. Hilfsweise wird beantragt, die Sicherstellung bis zur vollendeten Annullierung durch geeignete Maßnahmen anzuordnen.

BEGRÜNDUNG:

Der Herausgabeanspruch stützt sich nunmehr explizit auf den **Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks gemäß § 530 BGB**.

I. Neue Sachlage: Schwere Verfehlungen gegen den Schenker und dessen Kinder

Seit der Trennung hat sich das Verhalten der Antragsgegnerin (und ihres Vaters, der faktisch für sie handelt) derart massiv gegen den Antragsteller und dessen **minderjährige Kinder** gerichtet, dass von einem „grobe Undank“ in seiner reinsten gesetzlichen Definition gesprochen werden muss.

1. **Kriminalisierung der Kinder (§ 530 Abs. 1 BGB)** Die Antragsgegnerin und ihr Vater haben Strafanzeigen gegen die minderjährige Tochter (15) und die erwachsene Tochter des Antragstellers erstattet (Vorfall 16.02. u.a.). Diese Anzeigen sind haltlos und dienen einzig dem Zweck, die Kinder psychisch zu terrorisieren, um den Antragsteller zu treffen. Wer die Kinder des Schenkers polizeilich verfolgt, hat jedes moralische Recht auf das Behalten von Geschenken verwirkt.
2. **Existenzvernichtung (Angriff auf den Arbeitsplatz)** Im Januar 2026 wurden E-Mails an den aktuellen sowie ehemalige Arbeitgeber des Antragstellers versandt (§ 238 StGB Nachstellung), mit dem Ziel, dessen berufliche Existenz zu zerstören.

3. **Täuschung über die Geschäftsgrundlage (Drogensucht)** Wie durch die Antragsgegnerin selbst eingereichte Unterlagen (Durchsuchungsbeschlüsse BtMG, Amphetamine) nun belegt ist, basierte die gesamte Eheanbahnung (und damit die Übergabe des Rings) auf einer arglistigen Täuschung über ihren Gesundheits- und Lebenszustand.

4. **Zum Wert des Gegenstandes (Unikat / Affektionsinteresse)**

Der verfahrensgegenständliche Ring ist kein Serienprodukt. Er wurde als Unikat für den Antragsteller von einem Dritten gefertigt.

Hintergrund der Fertigung war eine Dankesschuld: Der Antragsteller hatte dem Fertiger vor Jahren eine Adoption durch intensive Unterstützung ermöglicht. Die Ringe wurden mit der ausdrücklichen Bestimmung übergeben, dass sie als Symbol für Zusammenhalt stehen.

Der Fertiger hat dem Antragsteller nunmehr schriftlich bestätigt, dass diese Ringe untrennbar zusammengehören und keinesfalls bei einer Person verbleiben dürfen, die die Familie des Antragstellers aktiv bekämpft.

Da der Ring aufgrund seiner Historie und Fertigung nicht durch Geld ersetzbar ist, besteht ein gesteigertes Rechtsschutzinteresse an der Herausgabe in Natur (Rückgabe des Rings) und nicht nur auf Wertersatz.

Vorläufiger Streitwert (nur für Gebührenberechnung): 1.500 EUR (geschätzter Materialwert + Macherlohn).

5. Der „grobe Undank“ wiegt hier besonders schwer. Die Antragsgegnerin kennt die emotionale Geschichte des Rings (Dankbarkeit für die Unterstützung einer gegliückten Familienzusammenführung/Adoption). Dass sie nun ausgerechnet diesen Ring behält, während sie gleichzeitig die Kinder des Antragstellers mit Strafanzeigen überzieht und versucht, die Familie des Antragstellers zu zerstören, ist ein moralischer Affront, der die Rückforderung zwingend macht. Sie tritt die Werte, für die dieser Ring steht, mit Füßen.

II. Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB)

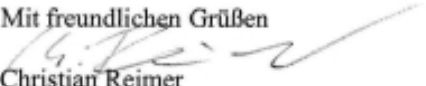
Da die Ehe aufgrund dieser massiven Täuschung und des Prozessbetrugs aufzuheben ist (Antrag auf Eheauflösung liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor 1 BzR 9/26), entfällt der Rechtsgrund für das Behalten des Rings.

Zusammenfassung:

Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, dass die Antragsgegnerin ein Symbol der Verbundenheit (Ring) behält oder zu Geld macht, während sie gleichzeitig versucht, die Kinder des Antragstellers durch Strafanzeigen und den Antragsteller selbst durch existenzgefährdende Maßnahmen zu vernichten.

Der Schenkungswiderruf wird hiermit ausdrücklich erklärt.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer